

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung am Städtischen Gymnasium

I Vorbemerkungen zum Leistungsbegriff

Der Begriff der Leistung ist ein zentraler Aspekt des schulischen Lernens und Lebens. Das Städtische Gymnasium möchte auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben sein Verständnis von Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung offen legen und dadurch einen Beitrag zur Transparenz eines Kernbereichs schulischer Aufgaben leisten.

Leistung soll vergleichbar und transparent sein: In der Schule erfolgt diese Vergleichbarkeit durch eine Lernerfolgsüberprüfung und eine kriteriengeleitete Leistungsbewertung in Form der Notengebung durch kriteriengeleitete Notengebung. Dabei muss sich der schulische Leistungsbegriff auch am gesellschaftlichen Leistungsbegriff orientieren, der seinen Ausdruck in den rechtlichen Vorgaben, Richtlinien und Lehrplänen findet. Die Leistungsmessung soll in den Worten der Lehrpläne als Überprüfung des Lernerfolgs den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit bieten, die erworbenen Kompetenzen wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen. Sie muss gleichermaßen die Grundlage für die weitere Förderung bilden (§ 48 SchG NRW) und somit die besonderen individuellen Bedingungen des Schülers/der Schülerin in den Blick nehmen. Sie soll eine Hilfe zur Selbsteinschätzung bieten und zum weiteren Lernen ermutigen. Für die Lehrenden bieten sie eine Rückmeldung zu Zielsetzung und Methoden des Unterrichts.

Leistung ist individuell: Leistung bezieht sich aber nicht nur auf die Erwartungshaltung von Schülern und Eltern, sondern sie ist auch immer selbstbezogen und von individuellen Antriebskräften gesteuert. Sie ist nicht immer transparent und zugänglich, und aufgrund dessen von Lehrerinnen und Lehrern oft nur eingeschränkt beeinflussbar. Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung erfolgen in dem Bewusstsein, dass diese individuellen Komponenten von Leistung einerseits Berücksichtigung finden müssen, andererseits aber auch schwerer und weniger eindeutig mess- und erfassbar sind.

Leistungsbewertung ist aufgrund dieses Spannungsverhältnisses eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe:

Sie unterliegt klaren rechtlichen Vorgaben und muss gleichzeitig auf individuelle Bezugsnormen und Entwicklungen Rücksicht nehmen.

Sie bezieht sich auf messbare Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, auf erworbene Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenzen, aber keinesfalls auf die Persönlichkeit des Schülers/der Schülerin.

Ein Kernbereich pädagogischer Arbeit – die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu selbständigen und verantwortungsbewussten Menschen, die über ein realistisches Selbstbild verfügen – ist aber im Rahmen der Leistungsbetrachtung nicht erfassbar.

Im Sinne der Herstellung von Chancengerechtigkeit geschieht Lernerfolgsüberprüfung „somit kriteriengeleitet und zielt auf Vergleichbarkeit ab. Auf dem Hintergrund einer zunehmend heterogenen Schülerschaft *ist es jedoch unabdingbar*, deren individuelle Leistungs-entwicklung im Blick zu behalten. Der Unterricht ermöglicht Lernräume, in denen Schülerinnen und Schüler angstfrei Äußerungen tätigen sollen und dürfen.

II Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, hier besonders § 48
- Verordnung für die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI, hier besonders § 6)
- Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Kernlehrpläne für das Gymnasium – Sekundarstufe I und II in Nordrhein-Westfalen
- Antworten auf häufig gestellte Fragen im Bildungsportal: <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Fragen-und-Antworten/index.html>

III Grundsätze der Leistungsmessung und –beurteilung

- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht *erworbenen unterschiedlichen Kompetenzen*. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin/dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten, Klausuren“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen sind angemessen zu berücksichtigen (§ 48 Abs. 2 SchulG). Näheres findet sich in den Regelungen der Fächer. Die Bewertung soll mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden.
Für die Berücksichtigung von Lernstandserhebungen gilt Nr. 3 des Runderlasses „Zentrale Lernstandserhebung“ BASS 12-32 Nr. 4). Die Bewertung der erbrachten Leistung erfolgt demnach unter angemessener Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler, der Bewertung der Aufgabenschwierigkeit vor dem Hintergrund des erteilten Unterrichts sowie den von der Klasse bei den Lernstandserhebungen erzielten Ergebnissen. Bei der Festlegung der Zeugnisnote wird bei der Entscheidung zwischen zwei Notenstufen das Ergebnis positiv berücksichtigt, wenn die Ergebnisse der LSE die bisher erbrachten Leistungen übertreffen. Liegen die Ergebnisse unterhalb der bisher erbrachten Leistungen, so werden die Ergebnisse bei der Festlegung der Endnote negativ berücksichtigt.
- Die Bewertung erfolgt nach den in § 48 Schulgesetz festgelegten Notenstufen.
- Die Kontinuität des Lernens macht es unabdingbar, dass versäumte Unterrichtsinhalte zeitnah und selbstständig nachgearbeitet werden.
- Nicht erbrachte Leistungsnachweise können nachgeholt oder durch eine feststellende Prüfung ersetzt werden, sofern die Schülerinnen/Schüler für das Versäumnis keine Verantwortung tragen. Leistungsverweigerung wird wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Beurteilung der Leistungen wird den Schülerinnen/Schülern transparent gemacht. Das kann zum Beispiel durch Bewertungsbögen, Erwartungshorizonte oder Kommentare erfolgen. (APO S I, § 6; APO GOST, § 13)
- Aus den festgestellten Leistungen ergibt sich für die Lehrerinnen/Lehrer der Auftrag, Schülerinnen/Schüler bei der Verbesserung ihrer Leistungen zu beraten und zu

unterstützen. Zu den Hinweisen für das Weiterlernen gehören vor allem auch individuelle Lernstrategien. Den Erziehungsberechtigten werden im Bedarfsfall, d.h. bei Leistungsdefiziten, in Gesprächen und im Rahmen von Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt, wie sie das Lernen der Kinder unterstützen können.

- Die Anforderungen in Klassenarbeiten und Klausuren oder in mündlichen Prüfungen als deren Ersatz müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Sie werden angemessen vorbereitet, so dass Schüler/innen die Möglichkeit zur Selbstvergewisserung erhalten. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit /Klausur gestellt werden. Pro Tag darf insgesamt nur eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden. Pro Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten angesetzt werden.
- Der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit“ umfasst alle im Zusammenhang mit dem Unterricht selbstständig und kooperativ erbrachten mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen. Dazu gehören u.a. mündliche und schriftliche Beiträge zum Unterricht, kurze schriftliche Übungen, Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven und kreativen Handelns in unterschiedlichen Sozialformen.
- Bei der Leistungsmessung und – beurteilung sind sowohl die Qualität als auch die Quantität sowie die Kontinuität der Beiträge von Bedeutung. Insgesamt soll sichergestellt sein, dass auch zurückhaltende Schülerinnen/Schüler die Möglichkeit erhalten, ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in die Notenbildung einzubringen.
- Lehrer und Lehrerinnen informieren die Schüler und Schülerinnen sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung, beraten sie und erläutern die Bewertungsmaßstäbe..

IV Konkretisierung nach Sekundarstufen

1. Sekundarstufe I

1.1 Klassenarbeiten

Klassenarbeiten sind eng an die im Unterricht erworbenen Kompetenzen anzulehnen, so dass die Schülerinnen/Schüler in der Lage sind, sich gezielt auf die Klassenarbeit vorzubereiten. Neben den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden die Art der Darstellung und die äußere Form der Arbeit mit in die Bewertung einbezogen. Ziel ist es, den Schülerinnen/Schülern das Bewusstsein zu vermitteln, dass eine gelungene Arbeit wie auch jedes andere zur Weitergabe bestimmte Dokument oder Produkt als eine Einheit von Form und Inhalt zu verstehen ist.

Die Lehrerin/der Lehrer erläutert den Schülerinnen/Schülern im Rahmen der Vorbereitung auf die Klassenarbeit die Anforderungen und Bewertungskriterien und konkretisiert ihre Anwendung bei der Rückgabe und Besprechung der Klassenarbeit an Lösungsbeispielen. Dies erfolgt z.B. in Form von Bewertungsbögen, Erwartungshorizonten oder Musterlösungen. Dabei werden die Schülerinnen/Schüler über die Gewichtung der Teilleistungen und den Bewertungsschlüssel informiert.

Im Rahmen der Besprechung der Klassenarbeit gibt die Lehrerin/der Lehrer individuelle Hinweise und geht auf individuelle Rückfragen ein.

Die korrigierte Klassenarbeit enthält neben den standardisierten Korrekturzeichen Anmerkungen und Hilfestellungen der Lehrerin/des Lehrers.

In den modernen Fremdsprachen wird eine Klassenarbeit durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

Die schulrechtlichen Regelungen zum Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" am Gymnasium in NRW sind unter <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-Sekl/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html> veröffentlicht. Konkretisierungen zu den unter dem Link angeführten Informationen finden sich in den Regelungen der Fachschaften.

1.2 Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit

Die „Sonstige Mitarbeit“ dient als Arbeitsform der Heranführung des Schülers an ein lebendiges Lernen im Unterricht und damit in einer Gemeinschaft. Ziel ist eine selbstständige Einbringung der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrerin /der Lehrer ermutigt insbesondere zurückhaltende Schülerinnen und Schüler sich einzubringen.

Die gemeinschaftliche Entwicklung einer guten Gesprächskultur ist die Basis für eine möglichst engagierte mündliche Mitarbeit. In der „Sonstigen Mitarbeit“ werden verschiedene Formen des Leistungsnachweises berücksichtigt (mündliche Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate, Präsentationen, Projektarbeit, schriftliche Übungen, experimentelles Arbeiten etc..

Die Schülerinnen/Schüler werden in regelmäßigen Abständen über den Stand ihrer Leistungsentwicklung informiert z.B. durch mündliche Rückmeldungen im Unterricht und an Sprechtagen und nach Bedarf durch Förderempfehlungen.

1.3 Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der Vorbereitung und vertiefenden Auseinandersetzung mit den Unterrichtsinhalten. Sie ergänzen die schulische Arbeit und können dazu dienen, das „Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden“. (BASS 12-31 Nr. 1, Nr. 4) Sie werden in der Sek I nicht bewertet, aber die aus ihnen hervorgehenden Kenntnisse können in die Bewertung einfließen. An Tagen mit Nachmittagsunterricht werden in der Regel keine Hausaufgaben gestellt.

1.4 Zeugnisnote

Die Versetzungsentscheidung beruht auf den Leistungen des Schülers/der Schülerin im 2. Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote sind jedoch zu berücksichtigen. (APO SI, § 21). Die Bekanntgabe der endgültigen Noten darf erst nach den Zeugniskonferenzen erfolgen.

2. Sekundarstufe II

2.1. Klausuren

Neben der konkreten Leistungsbewertung bereiten Klausuren die Schülerinnen/Schüler auf die Vorgaben für das Zentralabitur vor. Im Unterricht werden die Schülerinnen/Schüler mit den vorgegebenen Aufgabentypen und verschiedenen Anforderungsniveaus vertraut gemacht.

Die Bewertung der Klausuren richtet sich nach deren Umfang, der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit können zu einer Absenkung der Note um bis zu 2 Notenpunkten führen (vgl. § 16 Abs.2 APO- GOST).

Die Korrektur der Klausuren enthält neben den Korrekturzeichen zur Verdeutlichung positive und negative Randbemerkungen. Ein Erwartungshorizont, eine Musterlösung oder ein

Bewertungsbogen macht den Schülerinnen/Schülern bei Rückgabe der Klausur den Bewertungsvorgang transparent und unterstützt die Schülerinnen/Schüler bei der Aufarbeitung von Defiziten.

Der Bewertungsschlüssel orientiert sich an den Vorgaben des Zentralabiturs, eine genaue Festlegung erfolgt in den einzelnen Fachschaften.

In der Jahrgangsstufe 11(Q1) wird eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt.

Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit, die selbstständig zu verfassen ist. Diese Arbeit ist besonders geeignet, die Schülerinnen/Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Vom Referat unterscheidet sich die Facharbeit durch eine Vertiefung von Thematik und methodischer Reflexion sowie durch einen höheren Anspruch an die sprachliche und formale Verarbeitung. Die Vorgaben sind dem schulinternen Reader zur Facharbeit zu entnehmen.

In den modernen Fremdsprachen wird eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

Die Anzahl und die Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase regeln die APO-GOST §14, Abs. 2. sowie die Beschlüsse der Fachkonferenzen.

2.2 Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen, Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren, der Facharbeit, der Dokumentation im Projektkurs (vgl. APO-GOST §15) sowie der mündlichen Kommunikationsprüfung bei den modernen Fremdsprachen. Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

Zu den für alle Fächer verbindlichen Kriterien in diesem Bereich gehören nicht nur mündliche Beiträge wie z.B. die mündliche Mitarbeit in Unterrichtsgesprächen, Einzelarbeit, Referate, die Mitarbeit und Präsentation von Ergebnissen der Gruppen- und Partnerarbeit, sondern auch unabhängig von Klausuren erbrachte schriftliche Leistungen wie z.B. schriftliche Übungen, Protokolle, Führen einer Mappe bzw. eines Heftes und Hausaufgaben. Diese werden im Gegensatz zur Sekundarstufe I als Teil der sonstigen Mitarbeit mitbewertet. Weitere fachspezifische Kriterien werden von den einzelnen Fachschaften konkretisiert.

Die Beobachtungen zur „Sonstigen Mitarbeit“ werden von der Lehrkraft dokumentiert und stützen sich auf die Qualität, Quantität und Kontinuität der Beiträge (siehe Anhang: Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistung).

In der Sekundarstufe II gilt in Abgrenzung zur Sekundarstufe I laut APO-GOST § 13 Absatz 4 die „Bringepflicht“ von Seiten der Schülerinnen/Schüler. Sie übernehmen eine höhere eigene Verantwortung für die aktive Mitarbeit, bei der sie von den Lehrenden unterstützt werden.

16.08.14

Anhang 1

Sonstige Mitarbeit	
<p>Beiträge im Unterrichtsgespräch: Fachliche Qualität (Kenntnisse, Methoden, Begriffe) Kontinuität der Mitarbeit Bezug auf den Unterrichtszusammenhang Kommunikationsfähigkeit Initiative und Problemlösung</p>	<p>Arbeitsmappe: (optional) Aufbereitung von Arbeitsblättern, Mitschriften, eigene Texte, ... Ordnung Selbstständige Anlage Ausgestaltung Individuelle Verbalisierung</p>
<p>Hausaufgaben: Aufgabenverständnis Selbstständigkeit Regelmäßigkeit Fehlerfreiheit Korrekte Lösung – Qualität Angebot und Vortragsleistung</p>	<p>Schriftliche Übungen: (optional) Begrenzte Aufgabe (begründete Stellungnahme, Lösung einer begrenzten Aufgabe) Besonders zu fachlichen Methoden</p>
<p>Referate: Verstehensleistung: sachliche Richtigkeit, eigenständige Auswahl und Zuordnung der Aspekte, sichere und selbstständige Beurteilung der Zusammenhänge Darstellungsleistung: Gliederung und Formulierung, Abgrenzung von referierten Positionen, eigene Stellungnahme, Präsentation und Vortrag</p>	<p>Mitarbeit in Gruppen: Kooperation in der Planung Arbeitsprozess und Ergebnis Selbstständigkeit in der Planung Organisation und Steuerung Methodensicherheit Arbeitsintensität Teamfähigkeit Präsentationskompetenz</p>
<p>Protokolle: (optional) Sachliche Richtigkeit Auswahl und Zuordnung von Aussagen zu Gegenständen und Verlauf Gliederung und zielorientierte Formulierung</p>	<p>Mitarbeit in Projekten: (optional) Selbstständigkeit in der Planung Organisation und Steuerung Methodensicherheit Arbeitsintensität Teamfähigkeit Präsentationskompetenz</p>
<p>Einzelarbeit: Aufgabenverständnis Selbstständigkeit Fehlerfreiheit Korrekte Lösung – Qualität Angebot und Vortragsleistung Konzentrationsfähigkeit</p>	

Anhang 2

Kriterien zur Bewertung der mündlichen Leistung		
Leistungssituation	Beschreibung der Anforderungen	Note/Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch. „Bringepflicht“ in der SII	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 3-1
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 6-4
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 9-7
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 12-10
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 15-13

Quelle: Georg Gnandt et al. (2007). Leistungsmessung im RU. Hrsg.: Institut für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg. Schnauffer. S. 83